

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Januar 2009

Nr. 2009/94

Hofstetten-Flüh, Talstrasse – Leymenstrasse, Eindolung Flüebach 8/115/1, Instandsetzung / Reduktion des Gemeindebeitrages

1. Feststellungen

Im Sammelverpflichtungskredit für Kleinprojekte Beginn 2009 ist die Instandsetzung der Eindolung Flüebach in Hofstetten-Flüh vorgesehen. Die Aufwendungen belaufen sich auf ca. Fr. 620'000.00. An die Aufwendungen hat die Gemeinde gemäss dem gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003), einen Beitrag von 35,50 % oder ca. Fr. 220'100.00 zu leisten.

Die Gemeinde Hofstetten-Flüh stellt mit Schreiben vom 11. Dezember 2008 das Gesuch um eine Reduktion des Gemeindebeitrages an die hohen Kosten der Kunstbauteninstandsetzung. Das Begehren wird damit begründet, dass an den Kantonsstrassen in Hofstetten-Flüh überdurchschnittlich viele Kunstbauten liegen und somit auch überdurchschnittlich viel Geld für die Sanierung dieser Kunstbauten ausgegeben werden muss. Sie stellt das Begehren, gemäss § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 den Beitrag der Gemeinde Hofstetten-Flüh für diese Aufwendungen auf die Hälfte zu reduzieren.

2. Erwägungen

Der Gesetzgeber hat mit den genannten revidierten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassen bewusst auf den Faktor „Finanzkraft“ verzichtet. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung der Regierungsrat den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen resp. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

Zutreffend für eine Reduktion des Beitragssatzes ist die Feststellung, dass an den Kantonsstrassen im Gebiet der Gemeinde Hofstetten-Flüh insgesamt ca. 1'170 m Bacheindolungen liegen. Gemäss Berechnungen des Amtes für Verkehr und Tiefbau beträgt der prozentuale Anteil der Kunstbauten an der Länge der Kantonstrassen damit ca. 15,4 %.

Die Berechnung der zu gewährenden Reduktion geht üblicherweise von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist keine Reduktion vorzusehen. Ist dieser Anteil grösser als 5 %, wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen

erfolgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates im Einzelfall Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb, in Abwägung aller Interessen, für die Instandsetzung der Eindolung des Flüebaches den Gemeindebeitrag von 35,5 %, um 50 % auf 17,75 % (ca. Fr. 110'050.00) zu reduzieren.

3. Beschluss

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11), § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) und den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318) wird der Beitragssatz der Gemeinde Hofstetten-Flüh für die Instandsetzung der Eindolung des Flüebaches um 50 % reduziert und auf 17,75 % festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ba/st)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach
Gemeindepräsidium Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau)